

Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Langenbach (Plakatierungsverordnung) vom 26. November 2019

Richtlinien und Vollzugshinweise
zum Vollzug der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Langenbach (Plakatierungsverordnung)

A) Richtlinien

1. Wahlwerbung

1.1. Soweit die Gemeinde bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen (z. B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung etc.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen (Plakatwänden) zu erfolgen. Die zugelassene Plakatgröße beträgt max. DIN A1. Die Anzahl der Anschläge bzw. Plakate beträgt pro Plakatwand pro Partei, Wählergruppe oder Kandidat 1 Stück.

1.2. Die Anzahl der Plakatwände im Gemeindegebiet beträgt:

Sollten an einem Standort mehrere Plakatwände (Module) stehen, so sind alle – an einem Standort stehenden Plakatwände – als eine Plakatwand zu betrachten.

- | | |
|--|------------------------------|
| – Hauptort Langenbach | 3 Plakatwände (einseitig) |
| – Gemeindeteil Ober- und Niederhummel | je 2 Plakatwände (einseitig) |
| – Gemeindeteile Schmidhausen, Kleinviecht, Großenviecht und Oftlfing | je 1 Plakatwand (einseitig) |

Die jeweiligen Standorte sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

1.3. Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin/Abstimmungstermin und 1 Woche nach dem jeweiligen Wahltermin/Abstimmungstermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen, mit Ausnahme des Bereiches um das Rathaus in Langenbach und weiteren Wahllokalen Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A1) anbringen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragssteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten sowie bei eventuell nachfolgenden Volks- und Bürgerentscheiden.

Die Anzahl der Anschläge bzw. Plakatständer darf für die nachfolgend genannten Orte pro Partei, Wählergruppe oder Kandidat betragen:

- Hauptort Langenbach 3 Werbeträger (einseitig)
- Gemeindeteil Ober- und Niederhummel je 2 Werbeträger (einseitig)
- Gemeindeteile Schmidhausen, Kleinviecht, Großenviecht und Oftlfing je 1 Werbeträger (einseitig)

1 Dreiecksständer zählt als 3 Werbeträger.

- 1.4. Im Übrigen ist für die Anbringung von Wahlwerbung Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllMBl. 2013 S. 52, ber. S. 139) zu beachten.
- 1.5. Politischen Parteien und Wählergruppen kann zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung eine Jahresgenehmigung für politische Veranstaltungen auf Antrag ausgestellt werden. Die Anschläge müssen in diesem Fall unter deutlicher Angabe von Ort und Zeit auf die Veranstaltung hinweisen. Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A1 beschränkt. Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die in der Gemeinde bzw. im Landkreis Freising veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist.

Die Jahresgenehmigung gilt nicht für Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

Zusätzlich für politische Veranstaltungen zu der unter Punkt 1.2 festgelegten Anzahl darf die Anzahl der Anschläge für die nachfolgend genannten Orte pro Partei, Wählergruppe oder Kandidat betragen:

- Hauptort Langenbach 3 Werbeträger (einseitig)
- Gemeindeteil Ober- und Niederhummel je 2 Werbeträger (einseitig)
- Gemeindeteile Schmidhausen, Kleinviecht, Großenviecht und Oftlfing je 1 Werbeträger (einseitig)

1 Dreiecksständer zählt als 3 Werbeträger.

2. Großwerbetafeln

Die Werbung mit Großwerbetafeln (2 x 3 m) zum Zwecke der Wahlwerbung oder für politische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind die von der Gemeinde aus Anlass von Wahlen zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Anschlagtafeln.

3. Örtliche Vereine, Gruppierungen und Organisationen

Die örtlichen Vereine, Gruppierungen und Organisationen dürfen mit Anschlägen (maximale Größe DIN A1) auf öffentliche Veranstaltungen genehmigungsfrei im Gemeindegebiet mit folgender Anzahl pro Veranstaltung hinweisen:

- Hauptort Langenbach 3 Werbeträger (einseitig)
- Gemeindeteil Ober- und Niederhummel je 2 Werbeträger (einseitig)
- Gemeindeteil Schmidhausen, Kleinviecht, Großenviecht und Oftlfing je 1 Werbeträger (einseitig)

1 Dreiecksständer zählt als 3 Werbeträger.

4. Allgemeine Bestimmungen

a) Aufstellung

Werbeträger sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-) Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5 m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

Dabei ist auch auf alle Fälle zu vermeiden, dass Fußgänger genötigt werden, auf die Fahrbahn zu treten, wenn sie die Anschlagflächen eines Werbeträgers sehen wollen.

Die Befestigung an Lichtmasten ist nur im Bodenbereich zulässig. Untersagt ist die Anbringung von Plakatanschlagen und Werbetafeln an öffentlichen Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Telefon-, Strom- und Lichtmasten (als sog. Mastenhänger) und Brückengeländern.

b) Abbau

Alle genehmigten Plakatständer und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am fünften Werktag nach der Veranstaltung entfernt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, alle nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässig angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehend zu entfernen. Sie sind von dem nach dem Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann im gemeindlichen Bauhof binnen 14 Tagen abzuholen. Die Gemeinde kann für diese Tätigkeiten und die dabei entstehenden Aufwendungen des gemeindlichen Bauhofs eine angemessene Auslagererstattung in Rechnung stellen.

B) Vollzugshinweise

1. Plakatanschlüge können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, sowie in der Verordnung nichts anders bestimmt ist.
2. Nach der Antragsstellung ist unter Berücksichtigung der o. g. Beschränkungen die Erlaubnis für den Plakatanschlag zu erteilen.

Hierfür werden Erlaubnisgebühren in folgender Höhe erhoben:

– für Plakatständer bis zur Größe DIN A1	20,00 € (Gesamtgebühr)
– für Wahlwerbungen	gebührenfrei
– für örtliche Vereinswerbungen	gebührenfrei
– für örtliche Veranstaltungen	gebührenfrei

– für Jahresgenehmigungen für Plakate 30,00 € (Gesamtgebühr)

3. Von der Genehmigung erhält der gemeindliche Bauhof einen Abdruck, um die rechtmäßig aufgestellten Plakatierungen prüfen zu können.
4. Stellt das gemeindliche Bauhofpersonal fest, dass Plakatierungen ohne Genehmigung aufgestellt sind, so ist er befugt, diese zu entfernen und max. 14 Tage abholbereit beim gemeindlichen Bauhof zu lagern.

Die Richtlinien und Vollzugshinweise treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Langenbach

Bahnstr. 6
85416 Langenbach
danami@gemeinde-langenbach.de
www.gemeinde-langenbach.de

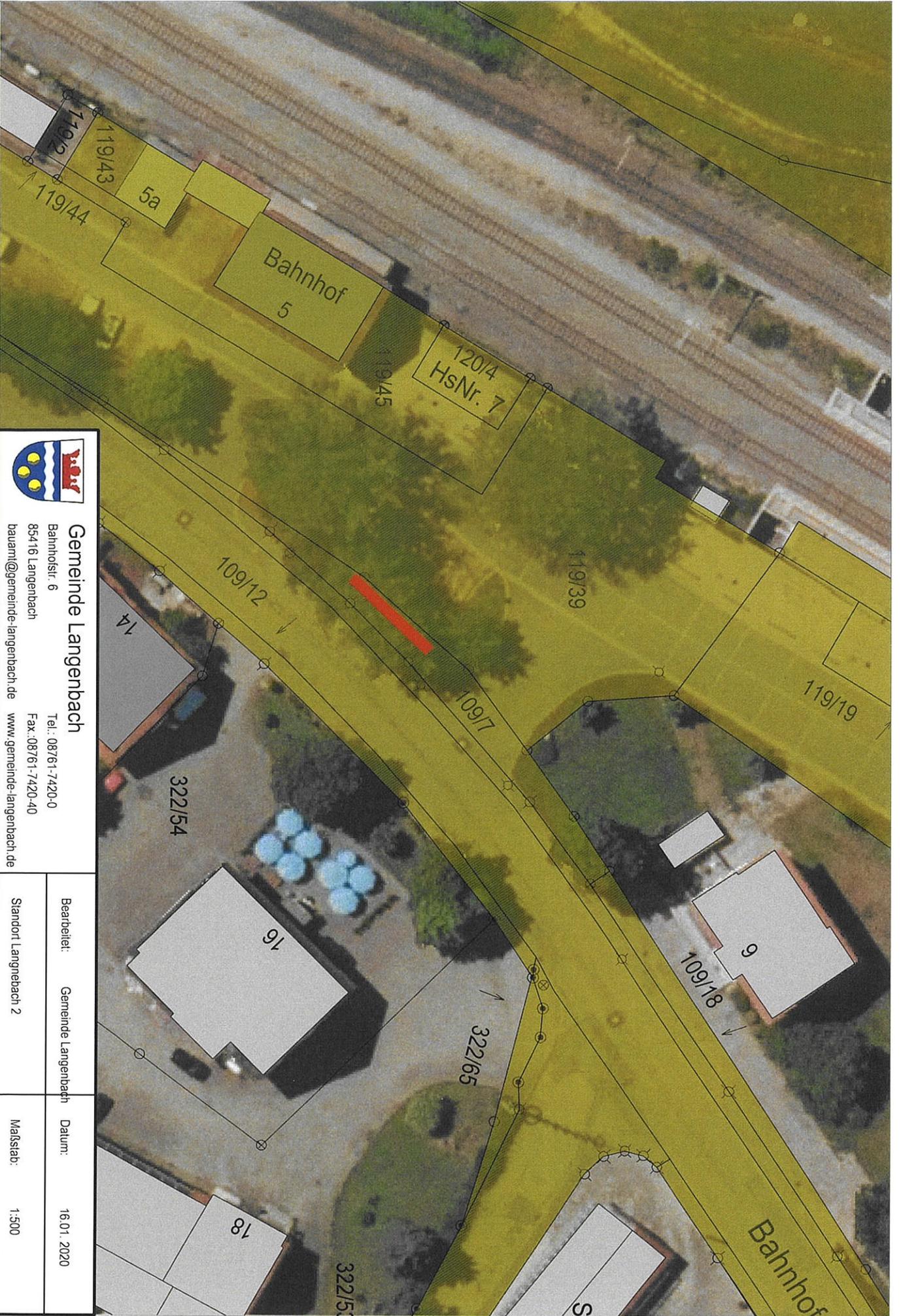
Tel.: 08761-7420-0
Fax: 08761-7420-40

Bearbeitet: Gemeinde Langenbach

Datum: 21.11.2019

Standort Langenbach 1

Maßstab: 1:500

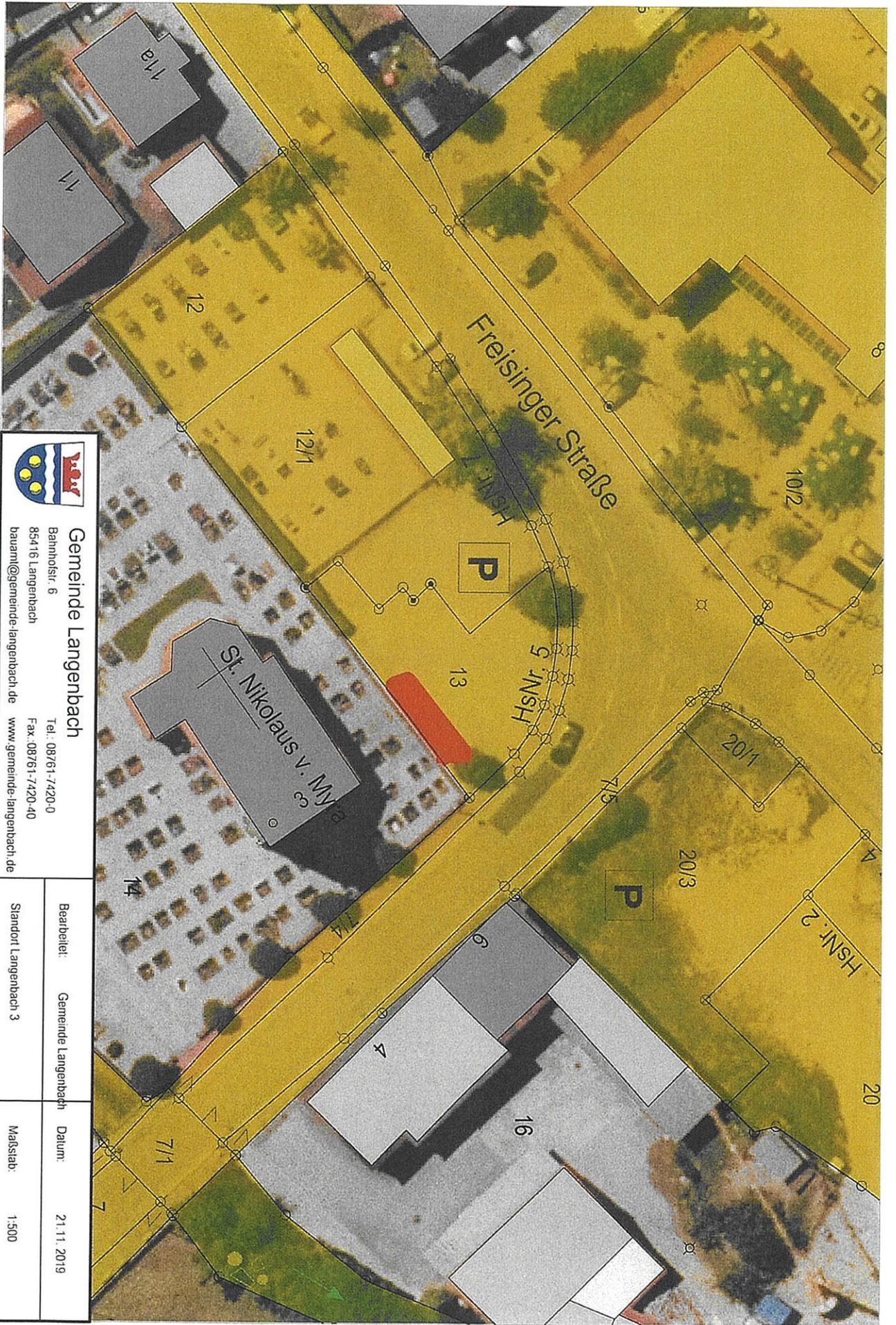


Gemeinde Langenbach

Bahnhofstr. 6
 85416 Langenbach
 bauamt@gemeinde-langenbach.de
 www.gemeinde-langenbach.de

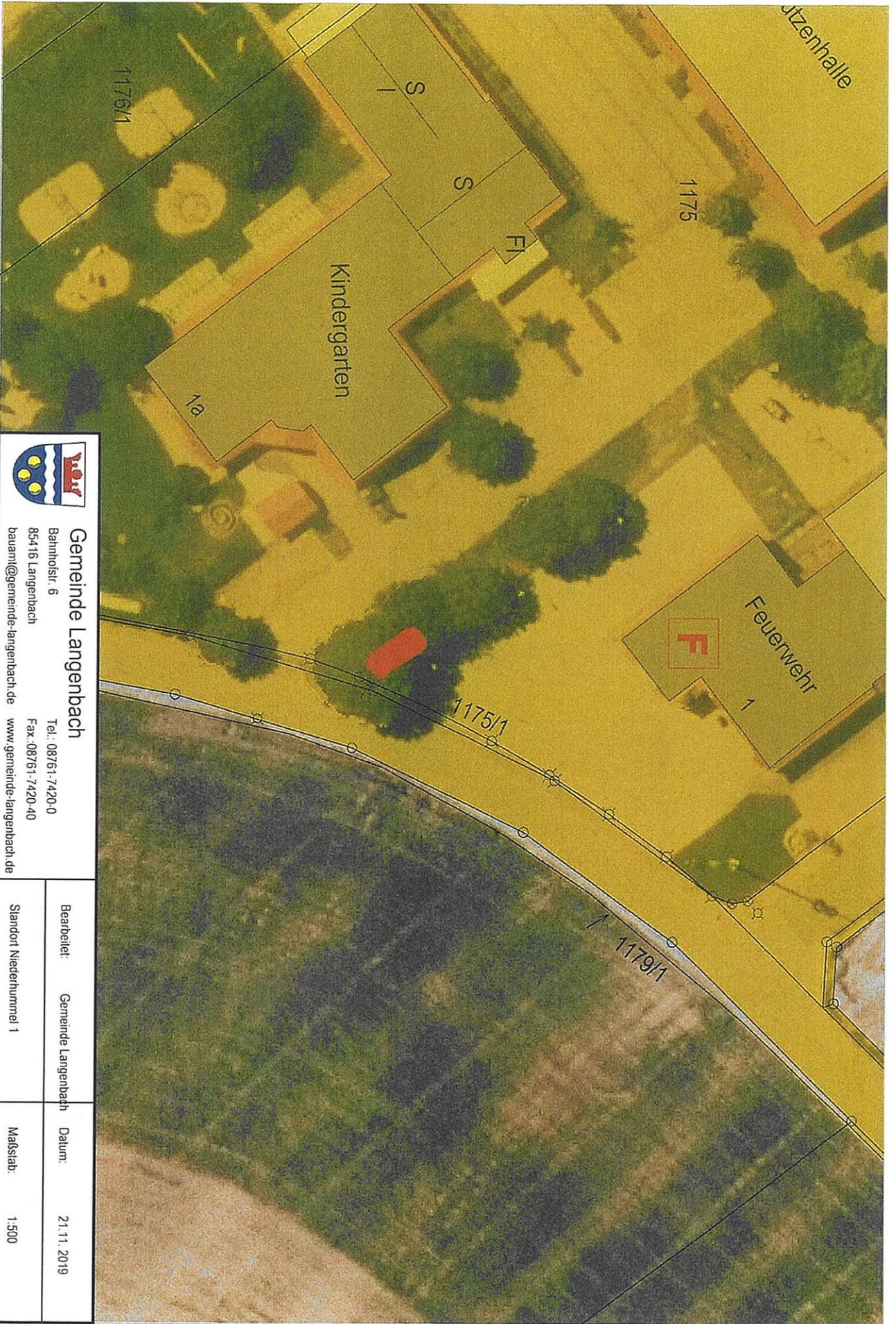
Tel.: 08761-7420-0
 Fax: 08761-7420-40

Bearbeitet:	Gemeinde Langenbach	Datum:	16.01.2020
Standort:	Langenbach 2	Maßstab:	1:500



Gemeinde Langenbach
 Bahnhofstr. 6
 85416 Langenbach
 Tel.: 08761-7420-0
 Fax: 08761-7420-40
 bauamt@gemeinde-langenbach.de
 www.gemeinde-langenbach.de

Bearbeiter:	Gemeinde Langenbach	Datum:	21.11.2019
Standort:	Langenbach 3	Maßstab:	1:500



Gemeinde Langenbach

Bahnhostr. 6
85416 Langenbach
Tel.: 08761-7420-0
Fax.: 08761-7420-40
bauamt@gemeinde-langenbach.de
www.gemeinde-langenbach.de

Bearbeiter: Gemeinde Langenbach Datum: 21.11.2019

Standort: Niederhummel 1 Maßstab: 1:500



Gemeinde Langenbach

Bahnstr. 6
85416 Langenbach
bauamt@gemeinde-langenbach.de

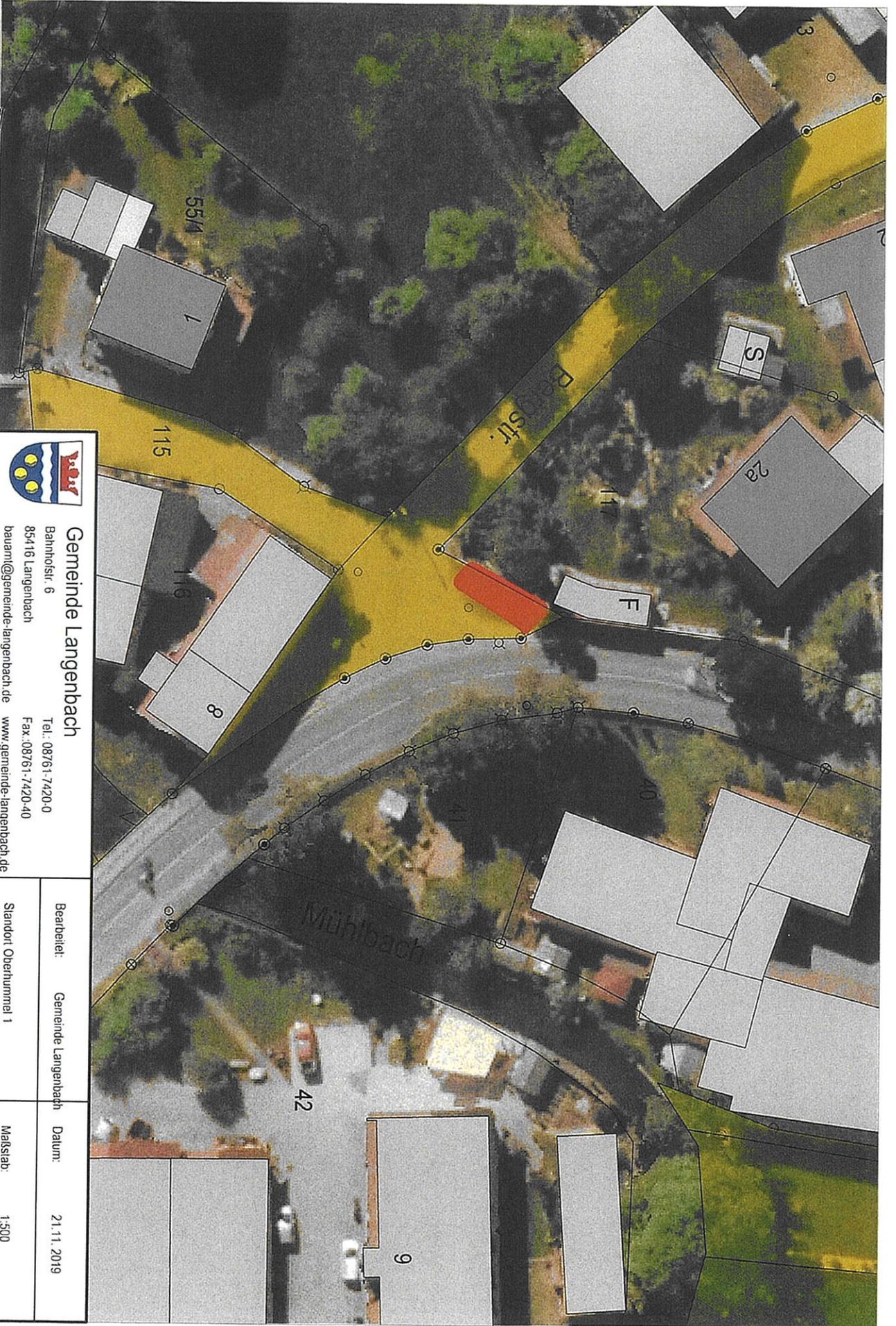
Tel.: 08761-7420-0
Fax: 08761-7420-40
www.gemeinde-langenbach.de

Bearbeitet: Gemeinde Langenbach

Datum: 21.11.2019

Standort: Niederhummei 2

Maßstab: 1:500



Gemeinde Langenbach

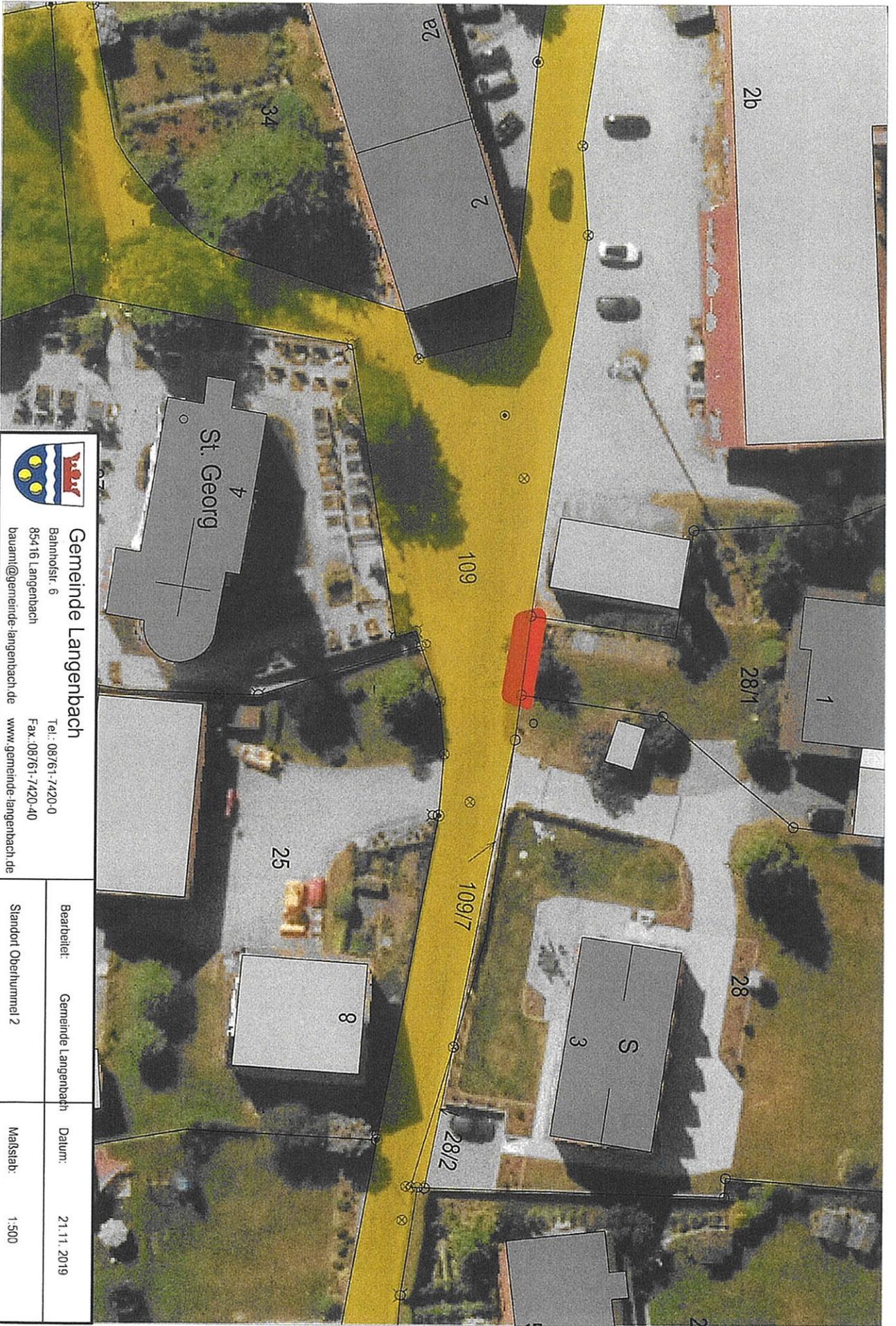
Bahnstr. 6
85416 Langenbach
Tel.: 08761-7420-0
Fax: 08761-7420-40
bauamt@gemeinde-langenbach.de
www.gemeinde-langenbach.de

Bearbeitet: Gemeinde Langenbach

Datum: 21.11.2019

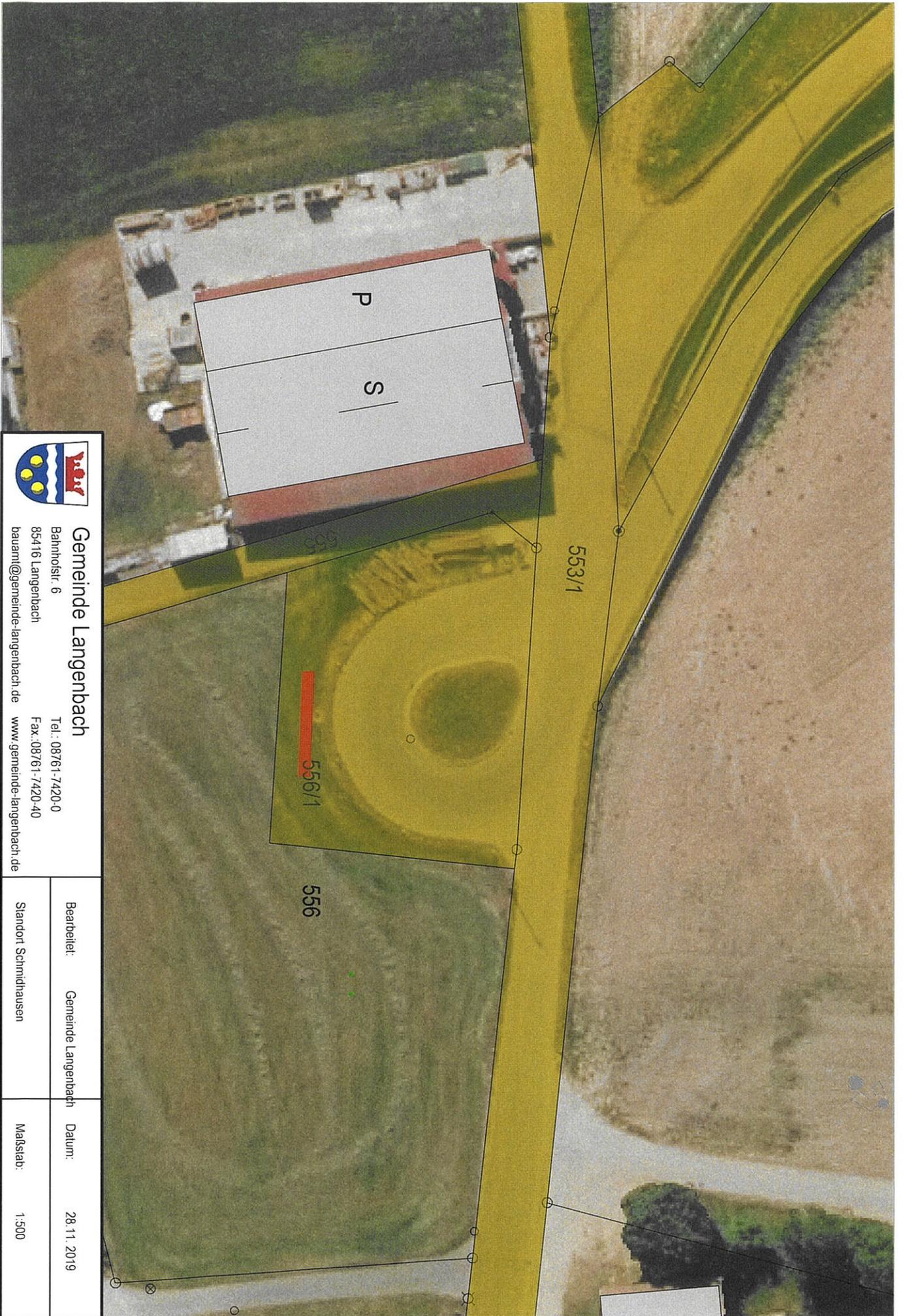
Standort: Oberhummel 1

Maßstab: 1:500




Gemeinde Langenbach
 Bahnhofstr. 6
 85416 Langenbach
 Tel.: 08761-7420-0
 Fax: 08761-7420-40
 bauamt@gemeinde-langenbach.de
 www.gemeinde-langenbach.de

Bearbeitet:	Gemeinde Langenbach	Datum:	21.11.2019
Standort:	Oberhummel 2	Maßstab:	1:500



Gemeinde Langenbach

Bahnhofstr. 6
85416 Langenbach
bauamt@gemeinde-langenbach.de

Tel.: 08761-7420-0
Fax: 08761-7420-40
www.gemeinde-langenbach.de

Bearbeiter: Gemeinde Langenbach Datum: 28.11.2019

Standort: Schmidhausen Maßstab: 1:500



Gemeinde Langenbach

Bahnhofstr. 6
 85416 Langenbach
 bauamt@gemeinde-langenbach.de

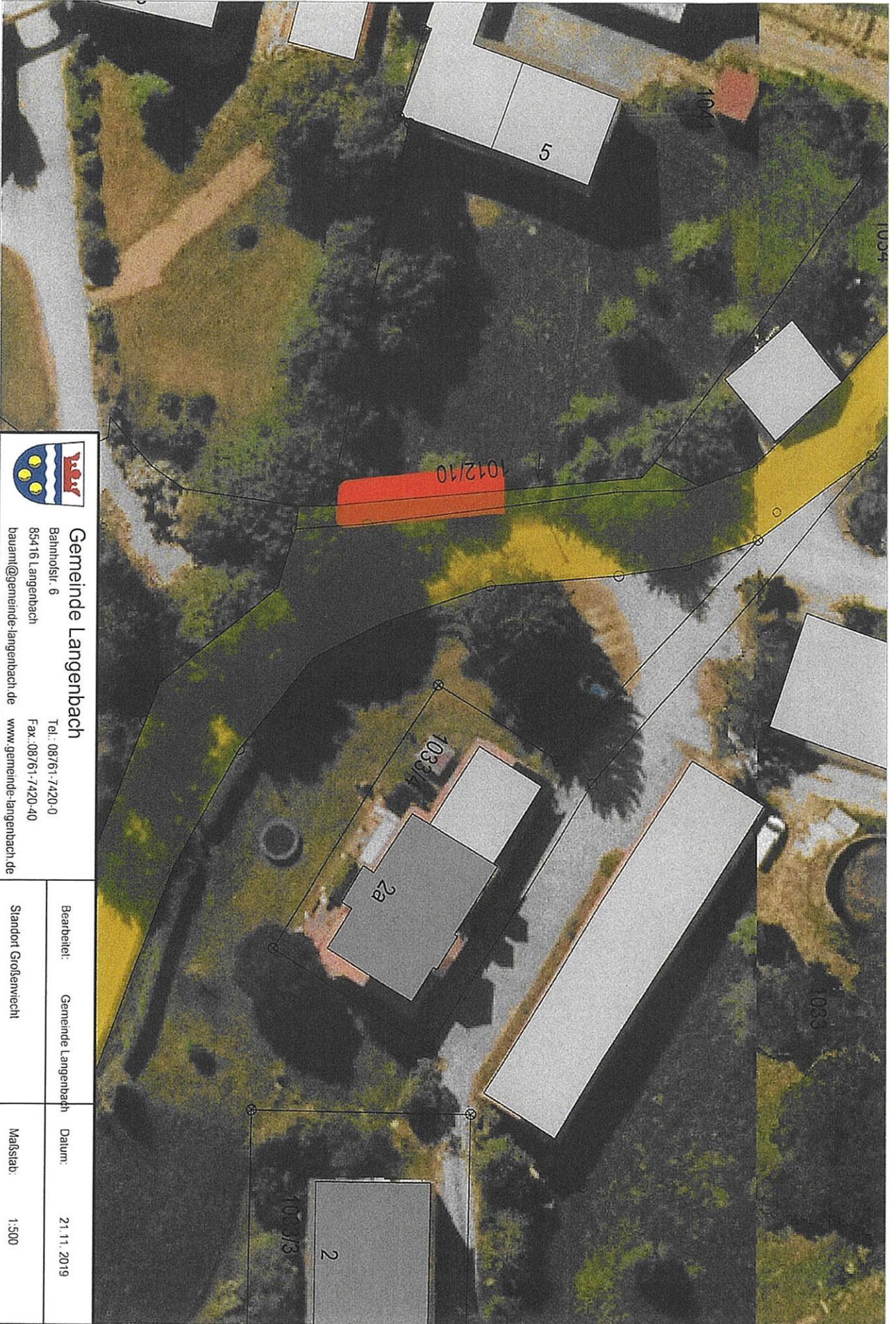
Tel.: 08761-7420-0
 Fax.: 08761-7420-40
 www.gemeinde-langenbach.de

Bearbeitet: Gemeinde Langenbach

Datum: 16.01.2020

Standort Kleinviecht

Maßstab: 1:500



Gemeinde Langenbach

Bahnstr. 6
85416 Langenbach
Tel.: 08761-7420-0
Fax: 08761-7420-40
bauamt@gemeinde-langenbach.de
www.gemeinde-langenbach.de

Bearbeitet: Gemeinde Langenbach

Datum: 21.11.2019

Standort: Großvenicht

Maßstab: 1:500



**Gemeinde Langenbach**
Bahnhofstr. 6
85416 Langenbach
bauamt@gemeinde-langenbach.de

Tel.: 08761-7420-0	
Fax.: 08761-7420-40	
www.gemeinde-langenbach.de	
Bearbeiter:	Gemeinde Langenbach
Standort Offiling	Datum:
	21.11.2019
Maßstab:	1:500